



Schutzkonzept Schweizer Jugendherbergen – COVID-19

Stand 13. September 2021

Das Schutzkonzept ist für alle Schweizer Jugendherbergen verbindlich. Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen müssen von allen Betrieben eingehalten werden. Die einzelnen Jugendherbergen ergänzen betriebspezifische und kantonale Massnahmen, welche sowohl einschränkend wie auch erleichternd wirken können. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (z.B. im Lebensmittelbereich und für den allgemeinen Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden). Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Bei Personen ab 16 Jahren Zugang nur für Personen mit Covid-Zertifikat:

In Restaurations- und Barbereichen, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, sowie in Wellness- und Fitnessanlagen und in Hallenbädern, muss der Zugang zum Innenbereich für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt werden. Dafür können die Betriebe in diesen Bereichen auf die übrigen Schutzmassnahmen (Abstand, Trennwände, Sitzpflicht, Maskenpflicht, ...) verzichten.

Im Aussenbereich ist der Zugang nicht beschränkt. Es gilt weiterhin die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den verschiedenen Gästegruppen.

Der Betrieb sorgt im Sinne der Eigenverantwortung für die bestmögliche Einhaltung der BAG-Richtlinien.

Gesetzliche Grundlagen

- Covid-19-Verordnung über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
- Hygienemassnahmen und Distanzregeln des Bundes

Branchengrundlagen

- Standards HI
- Standard-Schutzkonzept für Hotelbetriebe unter COVID-19
- Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19

Grundregeln

Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

- 1) Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
- 2) Restaurations- und Barbereiche, bei denen die Konsumation vor Ort erfolgt, sind ausschliesslich für Personen mit einem Covid-Zertifikat zugänglich.
- 3) Tragen einer Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, sofern der Zugang bei Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Covid-Zertifikat eingeschränkt wird.
- 4) In Aussenbereichen gilt keine Maskenpflicht (weder für Mitarbeitende noch für Gäste).
- 5) Die Betriebe stellen sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen in den Aussenbereichen nicht vermischen. Dies wird sichergestellt, durch die Einhaltung der Abstandsregel (1.5 Meter) zwischen den Gästegruppen. Bei Vorhandensein entsprechender Schutzmassnahmen (z.B. Trennwände) entfällt die Abstandsregel.
- 6) Speisen und Getränke dürfen in Innenräumen nur von Personen mit Covid-Zertifikat konsumiert werden.
- 7) Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
- 8) Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen.
- 9) Kranke Personen im Betrieb nach Hause schicken und anweisen, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen sowie die Empfehlungen des BAG einzuhalten.
- 10) Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- 11) Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
- 12) Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- 13) Für die Durchführung von Veranstaltungen gelten besondere Vorschriften, welche einzuhalten sind. Die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.
- 14) Für die Betriebe mit Sport-, Fitness- und Wellnessanlagen gilt zusätzlich das spezifisch für diese Anlagen erstellte Schutzkonzept der Schweizer Jugendherbergen.

SJH - Standards Stand 13. September 2021

- Der Betriebsleiter ist verantwortlich für regelmässige Kontrolle über die Einhaltung der Hygiene und Distanzregeln
- Im Betrieb ist ein Fiebermesser für die Mitarbeitenden vorhanden
- Mitarbeitende bleiben zu Hause, sobald Symptome auftreten
- Aushänge im Mitarbeiterbereich, welche die Mitarbeiter auffordert zu Hause zu bleiben, sobald Symptome auftreten, sind angebracht
- Plakate mit den BAG Regeln werden im Gäste- und Mitarbeiterbereich gut sichtbar angebracht
- Es sind Flyer für die Gäste zur Abgabe der BAG Regeln vorhanden
- Alle Mitarbeitenden achten unbedingt auf den Mindestabstand von 1.5 Metern zu den Gästen
- Gäste und Mitarbeitende tragen in öffentlich zugänglichen Bereichen der Innenräume eine Gesichtsmaske.
- Mitarbeitende mit Covid-Zertifikat können von der Maskenpflicht befreit werden.
- Durchmischung von verschiedenen Gästegruppen wird in den Aussenbereichen und in den allgemeinen Räumlichkeiten vermieden.
- Klassenlager und Projektwochen von Schulen unterstehen den Bestimmungen für Schulen

1. Händehygiene

Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen wird möglichst vermieden.

Massnahmen	OK
Händehygienestationen sind in den gemeinschaftlichen Bereichen aufgestellt	
Alle Personen im Betrieb waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.	
Vor folgenden Arbeiten sind die Hände immer zu waschen: Tische eindecken.	
Alle Personen im Betrieb waschen oder desinfizieren sich die Hände bevor sie sauberes Geschirr anfassen.	

2. Covid-Zertifikat

In Restaurations- und Barbereichen in Innenräumen, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, ist der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränkt. Für die Aussenbereiche gelten keine Zugangsbeschränkungen.

Massnahmen	OK
Der Betrieb kontrolliert beim Zugang, am Tisch oder spätestens bei der Essensausgabe, die Covid-Zertifikate und Identität der Gäste.	
Die Gäste sind auf die Covid-Zertifikatspflicht, die Zugangskontrolle und eine allfällige Datenbearbeitung hinzuweisen.	
Die Zertifikate sind nur mit einem Ausweis (ID, Pass, ...) gültig. Die Kontrolle des Covid-Zertifikats erfolgt mittels «Covid Certificate Check»-App. Oder durch Kontrolle auf dem Smartphone. Die Person, die das Covid-Zertifikat prüft, gleicht anhand des Identitätsnachweises (mit Foto) Name und Geburtsdatum mit den Informationen auf dem Covid-Zertifikat ab.	
Personen unter 16 Jahren müssen kein Covid-Zertifikat vorweisen.	
Daten aus der Zertifikats-Kontrolle werden nicht gespeichert.	
Mitarbeitende in Jugendherbergen müssen nicht über ein Covid-Zertifikat verfügen.	

Massnahmen	OK
Mitarbeitende können aufgrund der freiwilligen Vorlegung eines Covid-Zertifikates gegenüber dem Arbeitgeber, von der Maskenpflicht befreit werden. Die Anhörung der Mitarbeiter*innen-Vertretung erfolgte am 10. September 2021. Die Befreiung wird durch den Arbeitgeber dokumentiert. Die Maskenpflicht in allgemein zugänglichen Bereichen der Innenräume (analog der Regelung für Jugendherbergsgäste) bleibt bestehen. Ausgenommen sind diejenigen Bereiche (z.B. Réception) der allgemeinen Räume, welche über spezielle Schutzvorkehrungen (Trennwände) verfügen.	
In folgenden Bereichen der Jugendherbergen gilt eine Zertifikatspflicht: <ul style="list-style-type: none"> • Restaurations- und Barbereich in Innenräumen • Veranstaltungen in Innenbereichen (Privatanlässe wie Hochzeiten, Seminare, kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Sportveranstaltungen⁹: • Sportliche Innenbereiche wie Wellness- und Fitnessbereiche, Hallenbäder, etc. 	
Die reine Übernachtung in Jugendherbergen fällt nicht unter die Zertifikatspflicht.	
Gäste, die nicht vor Ort konsumieren (Take-Away), müssen kein Zertifikat vorweisen. Für sie gilt eine Maskenpflicht im Innenbereich und die Einhaltung des Abstandes.	
Im Aussenbereich gilt keine Zertifikatspflicht.	
Eine Hinterlegung des Zertifikats gerade für geimpfte bzw. genesene Personen mit personalisierten Abonnements für die Zutrittskontrolle zu Wellness- und Fitnessbereichen und Hallenbäder, ist grundsätzlich zulässig. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, durch eine periodische Überprüfung die Gültigkeit des (integrierten) Zertifikats zu prüfen (namentlich auf einen allfälligen Widerruf hin).	
Die Kontrolle des gültigen Covid-Zertifikates wird beim Check-In für die Dauer des Aufenthaltes vorgenommen. Zu den Bereichen mit Zertifikatspflicht haben nur diejenige Gäste Zutritt, die über einen entsprechenden durch die Réception ausgehändigten Ausweis verfügen.	

3. Gesichtsmasken

Tragen einer Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben.

Massnahmen	OK
In Bereichen der Innenräume, zu welchen der Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt wird, entfällt die Maskenpflicht.	
Im Aussenbereich muss ebenfalls keine Maske getragen werden. Gäste ohne Covid-Zertifikat, die sich im Aussenbereich aufhalten, tragen eine Maske, wenn sie den Innenbereich aufsuchen (bspw. Theke, Buffet, WC-Anlagen,...).	
Die Maskenpflicht gilt auch für die Mitarbeitenden des Betriebes. Mitarbeitende mit Covid-Zertifikat sind von der Maskenpflicht befreit. In den allgemeinen Räumen gilt die generelle Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden auch weiterhin, ausser sie sind mit entsprechenden Plexiglasvorrichtungen vom Gästebereich abgegrenzt und dadurch besonders geschützt.	
Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske möglichst einzuhalten.	
Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.	
Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.	
Personen, die sich trotz Hinweisen und Ermahnungen nicht an die Maskentragpflicht (wo gefordert) halten, sind wegzuweisen.	

4. Gästegruppen auseinanderhalten

Massnahmen	OK
Kinderspielecken und Spielplätze sind erlaubt. Die Anzahl Kinder ist nicht beschränkt. Es gelten keine Mindestabstände für die Kinder. Allfälliges Spielzeug muss leicht zu reinigen sein. Eltern oder die mit der Aufsicht beauftragten Person halten die soziale Distanz zu anderen Kindern und Personen ein. Eltern tragen in Innenräumen eine Gesichtsmaske.	

Restaurants und Bars (öffentlich und nicht öffentlich)

Massnahmen im Innenbereich	OK
Überdachte Bereiche, die mehr als die Hälfte der Seiten und / oder mehr als die Hälfte der Länge aller Seiten geschlossen haben, gelten als Innenbereich.	
Bei Veranstaltungen im Innenbereich, bei denen der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt wird, gilt: <ul style="list-style-type: none"> • maximal zwei Drittel der Kapazität darf besetzt werden; • ein Personenlimit von 30 Personen; • bei den Teilnehmenden muss es sich um einen Verein oder eine andere beständige Gruppe handeln, die sich untereinander kennen; • eine Maskenpflicht; • ein Konsumationsverbot. • 	

Massnahmen im Aussenbereich (ohne Zugangsbeschränkung)	OK
In Aussenbereichen von Restaurations- und Barbetrieben <ul style="list-style-type: none"> • sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den einzelnen Gästegruppen eingehalten wird; oder • sind wirksame Abschränkungen zwischen den Gästegruppen zu platzieren (z.B. Trennwände). 	

Beherbergung/Zimmer

Massnahmen	OK
Für voneinander unabhängige Einzelreisende ist die Übernachtung im Mehrbettzimmer nur mit Covid-Zertifikat möglich. Gäste ohne Covid-Zertifikat übernachten zu regulären Preisen in Privatzimmern.	
Für in sich geschlossene Gruppen gelten keine Beschränkungen für die Übernachtung im Mehrbettzimmer. Es gelten die durch die Gruppenleitung erlassenen Schutzkonzepte.	
Der Betrieb stellt sicher, dass in den Mehrbettzimmern und Massenlagern die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Gästen eingehalten werden kann.	
Sind Trennwände installiert, entfällt der Mindestabstand von 1.5 Metern.	

5. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Distanz zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Zwischen dem Gast und dem Personal findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle.

Der Betrieb weist die Gäste auf Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch. Der Betrieb ist nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig.

Massnahmen in Innenbereichen	OK
Zwischen den Gästegruppen muss kein Abstand mehr eingehalten werden.	
Der Betrieb stellt sicher, dass wartende Gäste den Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Gästen einhalten können, wenn ihr Covid-Zertifikat noch nicht überprüft wurde.	
In Bereichen , in denen sich sowohl Gäste mit, als auch Gäste ohne Zertifikat aufhalten (Lobby, teilw. Aufenthaltsräume, Buffet, WC-Anlagen,...) stellt der Betrieb sicher, dass der Mindestabstand zwischen den Gästegruppen eingehalten werden kann.	
Der Betrieb stellt sicher, dass der Mindestabstand von 1.5 Metern in Aufenthalts- und Umkleieräumen sowie anderen Personalräumen eingehalten werden.	

Massnahmen in Aussenbereichen	OK
Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1.5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1.5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.	
Gästegruppen mit überlangen Tischen oder Theken können mehr als eine Gästegruppe daran platzieren, sofern der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Gästegruppen eingehalten wird. Mit Trennwänden entfällt der Mindestabstand.	
Die Mindestabstände innerhalb der Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Der Betrieb stellt sicher, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen.	
Der Betrieb stellt sicher, dass die wartenden Gästegruppen den Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Gästegruppen einhalten können.	
Der Betrieb bringt in Wartebereichen Bodenmarkierungen an, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zwischen den Gästegruppen zu gewährleisten und, wo nötig, die Personenflüsse zu lenken.	
Es gelten grundsätzlich keine Mindestabstände für Gäste oder Personal, wenn sie sich von einem zum anderen Ort fortbewegen.	
Eine Unterschreitung des Abstandes zwischen unterschiedlichen Gästegruppen ist zulässig, wenn zweckmässige Abschränkungen angebracht werden.	
Wo Gäste die Bestellungen nicht am Tisch, sondern an der Theke abgeben (z.B. Take-Away, Selbstbedienung, Bar), sind die Gäste mit Plakaten auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen, und es sind Distanzhalter (Markierungen) anzubringen.	
Betriebe mit Buffetkonzept machen Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gästegruppen aufmerksam. Es sind genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.	

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten. Für Mitarbeitende, die ein Covid-Zertifikat vorweisen, kann die Maskenpflicht aufgehoben werden.

Massnahmen	OK
Zwischen Gast und Personal findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.	
Kann der Mindestabstand von 1.5 Meter zum Gast nicht eingehalten werden, werden trennende Elemente verwendet.	
Kann der Abstand von 1.5 Metern im bedienten Restaurant nicht eingehalten werden, wird die Kontaktdauer auf ein Minimum reduziert. In Innenräumen gilt zudem die Maskenpflicht.	
2 Personen, die länger nebeneinander arbeiten, halten einen Abstand von 1.5 Metern zueinander ein, wenden sich den Rücken zu und arbeiten versetzt UND tragen Hygienemasken. Werden die Arbeitsplätze durch eine Trennwand, eine Gardine oder einen Vorhang getrennt, gilt ebenfalls kein Mindestabstand und auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden.	
Wird der Mindestabstand von 1.5 Meter im Service in Innenräumen auch nur während kurzer Dauer unterschritten, ist das Tragen einer Hygienemaske Pflicht.	

6. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Generell

Massnahmen	OK
Oberflächen in WC-Anlagen, die mit Händen in Kontakt kommen, werden regelmässig gereinigt und desinfiziert. Es ist ein Reinigungsprotokoll zu führen.	
Für die Reinigungsarbeit werden vorzugsweise Einweg-Tücher verwendet. Sind Stofflappen im Einsatz, müssen diese regelmässig ausgewechselt werden. Ausnahme gilt für die Zimmerreinigung. Hier soll das Reinigungstuch nach jedem Zimmer gewechselt werden.	
Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.	
Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.	
Abfalleimer werden regelmässig geleert.	
Arbeitskleider werden regelmässig gewechselt und nach dem Gebrauch mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.	
Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen (z.B. jede Stunde für ca. 5 bis 10 Minuten lüften). Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).	

Beherbergung / Allgemeine Räume

Massnahmen	OK
Schlüssel- und/oder Schlüsselkarten der Gäste werden beim Check-In und Check-Out desinfiziert.	

Restauration

Massnahmen	OK
Das Personal verwendet persönliche Arbeitskleidung. Beispielsweise Schürzen und Kochhauben werden nicht untereinander geteilt.	

7. Erkrankte am Arbeitsplatz

Massnahmen	OK
Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen sowie die Empfehlungen des BAG einzuhalten (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.	
Für Mitarbeitende von Betrieben, die über ein Testkonzept (wöchentliches Testen vor Ort) verfügen und der vor Ort tätigen Belegschaft mindestens einmal pro Woche Testungen anbieten, entfällt bei ihrer beruflichen Tätigkeit die Kontaktquarantäne.	
Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen: <ul style="list-style-type: none">• die nachweisen, dass die gegen Covid-19 geimpft wurden;• die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten.	

8. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen	OK
Gesichtsmasken werden je nach Gebrauch gewechselt und/oder gereinigt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.	
Einweghandschuhe werden nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.	
Der Betrieb desinfiziert die Check-In-Books regelmässig, oder stellt Desinfektionsmittel und Einwegtücher zur Verfügung.	
Offene Speisen werden ausschliesslich unter einem Spuckschutz auf dem Buffet angerichtet.	
Die Schutzmassnahmen (insbesondere der Mindestabstand von 1.5 Metern) gilt auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen.	

9. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.

Massnahmen	OK
Der Betrieb informiert die Arbeitnehmenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Arbeitnehmenden.	
Der Betrieb hängt die Schutzmassnahmen gemäss BAG im Eingangsbereich aus. Die Gäste sind insbesondere auf den Anwendungsbereich des Covid-Zertifikats, die Distanzregeln, wenn erforderlich das Tragen von Gesichtsmasken sowie die Vermeidung der Durchmischung der Gästegruppen aufmerksam zu machen.	
Der Betrieb instruiert die Arbeitnehmenden regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.	
Das Personal wird im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z.B. Hygienemasken, Handschuhe, Schürzen) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet, gereinigt oder entsorgt werden. Die Schulung kann nachgewiesen werden.	
Das Personal wird geschult beim fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können. Es empfiehlt sich zudem den Bodenbelag bei Händedesinfektionsmittel-Stationen abzudecken.	
Der Betrieb instruiert die Mitarbeitenden über die Kontrolle der Covid-Zertifikate.	
Der Betrieb informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.	

10. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen	OK
Der Betrieb stellt Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach. Bei Bedarf bietet er Hygienemasken und Handschuhe an.	
Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (Sicherheitsbeauftragter des Betriebs) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.	
Die Betreiber müssen ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und ihnen den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.	

11. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen	OK
Für branchenübergreifende Dienstleistungen gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Branche.	
Der Betrieb weist die Gäste auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch. Der Betrieb ist nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig.	
Kantonale Bestimmungen werden durch die jeweiligen Betriebe gemäss Anhang umgesetzt.	

Jugendherberge:

Im Betrieb verantwortliche Person (Vorname/Nachname):

Datum und Unterschrift:

12. Anhang Kantonale Bestimmungen

Die Kantonalen Bestimmungen gelten zusätzlich zum bestehenden SJH Schutzkonzept

Betrieb:	Kanton:
-----------------	----------------

Individuelle Kantonale Bestimmungen	
(von Hand eintragen)	

Visum Betriebsleiter:	Datum:
------------------------------	---------------

Mit dem Visum bestätigt der Betriebsleiter die Kantonalen Bestimmungen einzuhalten